

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

N. 16.

Dienstag, den 7. Februar

1893.

Bekanntmachung,

das Inkrafttreten des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn betreffend;

vom 30. Januar 1893.

Mit dem 1. Februar dieses Jahres tritt das zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossene, den Verkehr mit Thieren und thierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten regelnde Übereinkommen vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1892 S. 90) insofern in voller Kraft, als nach Artikel 12 Abs. 2 mit diesem Tage alle diejenigen zur Zeit noch bestehenden Beschränkungen und Verbote, welche sich mit den Bestimmungen des gedachten Übereinkommens nicht vereinbaren lassen, außer Wirksamkeit zu treten haben.

Demgemäß sind von dem Herrn Reichskanzler

- 1) der Beschluß des Bundesrathes vom 27. Juni 1879 — § 396 der Protokolle —, durch welchen die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, sowie des frischen Fleisches von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn verboten worden ist,
- 2) der Beschluß des Bundesrathes vom 29. Januar 1883 — § 54 der Protokolle —, soweit er die Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn betrifft, und
- 3) die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 — Reichsgesetzblatt S. 149 —, soweit sie die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn betrifft,

vom 1. Februar dieses Jahres an außer Kraft gesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nicht minder werden in dessen Folge alle vom Ministerium des Innern erlassenen und seiner Zeit im „Dresdner Journal“ und in der „Leipziger Zeitung“ veröffentlichten Verordnungen, welche sich auf die Ausführung der vorstehend unter 1 bis 3 angeführten Anordnungen und die Vieheinfuhr u. s. w. aus Oesterreich-Ungarn beziehen, vom gleichen Tage an aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Dagegen bleiben alle zur Zeit bestehenden Bestimmungen über den Viehverkehr mit den Hinterländern Oesterreich-Ungarns und mit Rußland bis auf Weiteres unverändert in Kraft.

Hiernächst ist vom 1. Februar 1893 an das Vieh österreichisch-ungarischen Ursprunges, mit alleiniger Ausnahme des Rindviehes, bezüglich dessen unter Nr. 1 besondere, bis auf weitere Anordnung in Kraft bleibende Ausnahmebestimmungen getroffen worden sind, in den freien Verkehr zuzulassen, und kommen daher von diesem Zeitpunkte an auch alle bisher für die dispensweise eingeführten Viehsendungen festgesetzten Bedingungen in Wegfall.

Um aber die Gefahr der Seucheneinschleppung, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Thierkrankheiten in Oesterreich-Ungarn hiermit verbunden sein würde, thunlichst abzuwenden, wird auf Grund der in dem Seuchenübereinkommen enthaltenen Vereinbarungen und in Uebereinstimmung mit der Reichsregierung beziehentlich mit den von der Königlich Preussischen Regierung in Aussicht genommenen Maßnahmen die Zulassung von Vieh österreichisch-ungarischen Ursprunges in den Verkehr innerhalb des Königreiches Sachsen an nachstehende Bedingungen und Beschränkungen geknüpft:

- I. Da die Voraussetzung, an welche nach Ziffer 4 des zu dem Übereinkommen abgefaßten Schlußprotokolles, die Anwendung der in Artikel 5 des Übereinkommens bezüglich der Lungenseuche des Rindviehes enthaltenen Bestimmungen geknüpft ist:

„daß nämlich in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reiche geltenden Vorschriften dahin in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, daß die an der Lungenseuche erkrankten Thiere zu tödten seien, und daß alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschachtung innerhalb Oesterreich-Ungarns“, bezüglich der österreichisch-ungarischen Monarchie insofern als erfüllt nicht angesehen werden kann, als für das Königreich Ungarn ein die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder betreffendes, entsprechende Vorschriften enthaltendes Gesetz bisher noch nicht erlassen worden ist, so wird auf Grund des oben angezogenen Punktes 4 des Schlußprotokolles:

- 1) die Einfuhr von Rindern aus denjenigen Gebieten Oesterreich-Ungarns, in denen die Lungenseuche herrscht und welche als verseucht erklärt worden sind (Sperrgebiete), in das Gebiet des Königreiches Sachsen zur Zeit und bis auf Weiteres verboten,

und

- 2) bezüglich aller übrigen, thatsächlich nicht verseuchten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmt, daß die einzuführenden Rinder von der betreffenden sächsischen Grenzstation aus nur in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthöfe zur alsbaldigen Abschachtung übergeführt werden dürfen.

Ein von dem Herrn Reichskanzler beziehentlich dem Kaiserlichen Reichsgesundheitsamte festgestelltes Verzeichniß der als verseucht anzusehenden Gebiete (Sperrgebiete) befindet sich in den Händen der die Grenzcontrole ausübenden Beamten. Dieses Verzeichniß wird nach den eingehenden Seuchennachweisen allmonatlich revidirt und werden dementsprechend die Einfuhrverbote abgeändert werden.

- II. Auf Grund der Bestimmung in Artikel 1 des Übereinkommens wird der Verkehr mit Rindern und anderen Wiederläufern sowie mit Schweinen aus dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie nach dem Königreiche Sachsen auf die Eintrittsstationen

Bodenbach-Tetschen,
Zittau und
Boitersreuth

beschränkt.

Für die Bewohner der Grenzdistrikte bleiben aber für den Bezug von Ruzgvieh ausnahmsweise und bis auf Weiteres die Eintrittsstationen

Ebersbach, Moldau, Reichenhain, Weipert, Mügglitz, Wittigsthal, Deutscheinsiedel, Schloßel, Unterwiesenthal, Klingenthal und Ebnath unter den bisherigen beschränkenden Bedingungen und soweit nicht für einzelne Eingangsstationen besondere Einfuhrverbote erlassen werden, offen.

In Bodenbach-Tetschen und in Zittau findet eine Beschränkung der Einfuhr auf bestimmte Tage nicht statt. Dagegen wird für Boitersreuth bis auf Weiteres die Einfuhr auf die Tage Montag und Donnerstag beschränkt.

- III. Die einzuführenden Wiederläufer und Schweine unterliegen an den Eintrittsstationen einer amtsthierärztlichen Untersuchung, welche in Bodenbach-Tetschen durch einen hierzu besonders angestellten, in Bodenbach selbst stationirten Grenztierarzt, in Zittau durch den dortigen Bezirksthierarzt und in Boitersreuth durch den in Delsnig stationirten Bezirksthierarzt vorgenommen werden wird.

Für diese an den Einfuhrstationen Bodenbach-Tetschen, Zittau und Boitersreuth vorzunehmende amtsthierärztliche Untersuchung ist von den Importeuren für

Rinder eine Gebühr von einer Mark

und für

Schweine und kleine Wiederläufer eine Gebühr in Höhe von fünf Pfennig

zu entrichten.

Die den untersuchenden Thierärzten zu gewährende Vergütung wird wie bisher aus der Staatskasse gezahlt.

- IV. Für die aus Oesterreich-Ungarn zur Einfuhr gelangenden Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind nach Artikel 2 des Übereinkommens auch in Zukunft wie bisher

Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe)

zu erfordern.

Ein solcher Paß wird von der Ortsbehörde des Abgangsortes ausgestellt und ist mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit des betreffenden Thieres zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen.

Das Zeugniß muß neben dem Ursprungsorte auch den politischen Bezirk und denjenigen größeren Verwaltungsbezirk (Königreich, Land, Comitat, Sperrgebiet) bezeichnen, dem der Ursprungsort angehört, und von solcher Beschaffenheit sein, daß der bis zur Grenzstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Abfuhr die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche das Zeugniß ausgestellt ist, übertragbar ist, nicht besteht. Bei Rindern muß das Zeugniß die Bestätigung enthalten, daß das betreffende Thier nicht aus einem Sperrgebiete stammt, in welchem die Lungenseuche herrscht.

Für Rinder sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Käuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schifftransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

- V. Der mit der Grenzcontrole beauftragte Thierarzt hat an der Eingangsstation die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen, und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand sorgfältigst zu untersuchen.